

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	23.09.2025	
Kreisausschuss	25.09.2025	
Kreistag	29.09.2025	

Betreff:

Bestimmung und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 13.09.2026

Beschlussvorschlag:

- a) Für die Kommunalwahl am 13.09.2026 wird der Landkreis Wittmund in drei Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbereiche haben folgende Abgrenzung:

Wahlbereich I: Stadt Wittmund

Wahlbereich II: Samtgemeinde Esens und die Gemeinden Langeoog und Spiekeroog

Wahlbereich III: Samtgemeinde Holtriem und die Gemeinde Friedeburg

- b) Für die Kommunalwahl am 13.09.2026 wird der Landkreis Wittmund in sechs Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbereiche haben folgende Abgrenzung:

Wahlbereich I: Gemeinde Friedeburg

Wahlbereich II: Stadt Wittmund

Alternative A: Ortschaften Hovel, Leerhufe und Wittmund

Alternative B: Ortschaften Uttel, Willen und Wittmund

Wahlbereich III: Stadt Wittmund

Alternative A: Ortschaften Ardorf, Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Uttel und Willen

Alternative B: Ortschaften Ardorf, Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Hovel und Leerhufe

Wahlbereich IV: Samtgemeinde Esens: Stadt Esens und die Gemeinde Langeoog

Wahlbereich V: Samtgemeinde Esens: Gemeinden Dunum, Holtgast, Moorweg, Neuharlingersiel, Stedesdorf und Werdum und die Gemeinde Spiekeroog

Wahlbereich VI: Samtgemeinde Holtriem

Sachverhalt:

Die Niedersächsische Landeswahlleitung hat mit Schnellbrief KW 2026/1 vom 25.07.2025 mitgeteilt, dass der Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 einheitlich auf den 13.09.2026 festgelegt wurde.

Die Entscheidung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche erfolgt, sobald der Wahltag bestimmt ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nach § 7 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) feststeht. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der Kommune, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) auf Basis der Fortschreibung des Zensus 2022 ermittelt. Laut Schnellbrief KW 2026/1 sind hierfür die Einwohnerzahlen zum **30.06.2025** heranzuziehen. Diese Zahlen werden derzeit durch das LSN erhoben und stehen voraussichtlich erst im Oktober 2025 zur Verfügung. Die in dieser Vorlage aufgeführten Einwohnerzahlen beziehen sich daher auf die vorläufigen Zahlen zum **31.03.2025**, die nur geringfügig von den endgültigen Zahlen abweichen dürften.

Der Landkreis Wittmund hat zum Stichtag 31.03.2025 insgesamt 55.878 Einwohnerinnen und Einwohner. Nach § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind damit 42 Kreistagsabgeordnete zu wählen. Dies führt dazu, dass nach § 7 Abs. 4 NKWG mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 NKWG sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Zudem sollen die Grenzen der Gemeinden sowie Samtgemeinden eingehalten werden und die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche sollte 25 % nach oben oder unten nicht überschreiten.

Diesbezüglich verweist die Landeswahlleitung im Schnellbrief KW 2026/1 auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.10.2008 (Az. 8 C 1.08). Demnach muss zur Wahrung des Grundsatzes der Wahlgleichheit das oberste Ziel die Bildung annähernd gleich großer Wahlbereiche mit möglichst gleicher Einwohnerzahl sein. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegenstehen. Auch der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 16.12.2024 (StGH 5/23) zur Einteilung der Landtagswahlkreise diese Maßgabe betont und klargestellt, dass Rechtfertigungsgründe für eine größere Abweichung nur dann anerkannt werden, wenn die Überschreitung der Toleranzgrenze objektiv nicht vermeidbar ist.

Die Landeswahlleitung hat zudem angekündigt, dass das Kommunalwahlrecht nach der Kommunalwahl 2026 angepasst werden soll. Geplant ist, die zulässige Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl von 25 % auf **15 % zu reduzieren**; ab einer Abweichung von 25 % wäre künftig eine Neuabgrenzung zwingend erforderlich. Auch wenn die Gesetzesänderung noch nicht gilt, empfiehlt die Landeswahlleitung, sich bereits jetzt an dem Urteil über die Einteilung der Landtagswahlkreise zu orientieren und Abweichungen von mehr als 15 % zu vermeiden.

Die bisherige Einteilung in sechs Wahlbereiche wie bei den Kommunalwahlen 2016 und 2021 lässt sich nach der 25 %-Klausel aufgrund der Abweichung von 24,79 % im Wahlbereich II kaum noch rechtfertigen:

Wahlbereich	Samtgemeinde/ Gemeinde	Einwohnerzahl	Abweichung in % vom Durchschnitt
Wahlbereich I	Gemeinde Friedeburg	10.224	10,00 %
Wahlbereich II	Stadt Wittmund: Hovel, Leerhufe, Uttel, Wittmund	11.622	24,79 %
Wahlbereich III	Stadt Wittmund: Ardorf, Asel, Berdum, Blersum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Willen	8.418	-9,61 %
Wahlbereich IV	SG Esens (Stadt Esens) Gem. Langeoog	8.318	-10,68 %
Wahlbereich V	SG Esens (umliegende Gemeinden) Gem. Spiekeroog	7.650	-17,86 %
Wahlbereich VI	SG Holtriem	9.626	3,36 %
	Gesamt:	55.878	
	Durchschnitt:	9.313	

Die derzeitige Sollgrenze von 25 % ist restriktiv auszulegen. Abweichungen sind nur in atypischen Sonderfällen zulässig. Die Überschreitung der Sollgrenze kann daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein im Einzelfall begründeter Anlass vorliegt, der durch die Verfassung legitimiert ist (BVerwG Urteil vom 22.10.2008, 8 C 1.08). Bei einem Zielkonflikt zwischen der Einhaltung der Sollgrenze und der Beachtung kommunaler Gebietsgrenzen hat die Einhaltung der Sollgrenze grundsätzlich Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Einhaltung der Gebietsgrenzen zu (Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, S. 68; m. w. N.). Für den Landkreis Wittmund ist ein atypischer Sonderfall nicht erkennbar, der eine Ausnahme von der Sollgrenze rechtfertigen könnte. Eine unrechtmäßige Wahlbereichseinteilung könnte von der Kommunalaufsicht beanstandet werden, zu einer erneuten Kandidatenaufstellung führen und Anlass für ein Wahlprüfungsverfahren nach der Wahl bieten, das eine Wahlwiederholung zur Folge haben könnte.

Vor diesem Hintergrund bestehen für die Abgrenzung der Wahlbereiche bei der Kommunalwahl 2026 die Optionen, den Landkreis in drei oder sechs Wahlbereiche einzuteilen. Eine Einteilung in vier Wahlbereiche wurde nicht berücksichtigt, da dies eine Zusammenlegung der Gemeinde Friedeburg mit mehreren Ortschaften der Stadt Wittmund (Ardorf, Hovel, Leerhufe, Willen) in einem Wahlbereich erforderlich machen würde. Gleichzeitig müssten die Gemeinden Langeoog und Spiekeroog der Samtgemeinde Holtriem zugeordnet werden. Auch eine Einteilung in fünf Wahlbereiche kommt nicht in Betracht, da hierbei neben der Stadt Wittmund ebenfalls die Samtgemeinde Esens in zwei Wahlbereiche geteilt werden müsste, für die jedoch keine praktikable Aufteilung möglich ist.

Da die Stadt Wittmund bei einer Aufteilung in sechs Wahlbereiche in zwei Wahlbereiche geteilt werden müsste, ist hierbei zu beachten, dass die Zuteilung der Ortschaften der Stadt Wittmund möglichst mit der bei der Ratswahl der Stadt Wittmund übereinstimmen sollte. Dadurch können insbesondere Fehler beim Versand der Stimmzettel und ein zusätzlicher organisatorischer Aufwand vermieden werden. Für die Aufteilung der Stadt Wittmund ergeben sich zwei Alternativen. Im Vergleich zur Kommunalwahl 2021 würde bei der ersten Alternative nur die Ortschaft Uttel in den anderen Wahlbereich wechseln (Wahlbereich II: Hovel, Leerhufe, Wittmund). Die zweite Alternative sieht den Tausch der Ortschaften Hovel und Leerhufe mit Willen vor (Wahlbereich II: Uttel, Willen, Wittmund). Alle übrigen Ortschaften bleiben unverändert. Dies sind lediglich geringfügige Änderungen in der Zuteilung der Stadt Wittmund, die jedoch die Einhaltung der Sollgrenze unterstützen. Ein Tausch der Gemeinden Langeoog

und Spiekeroog zwischen den Wahlbereichen IV und V würde hingegen keine Verbesserung der Abweichungen bringen:

1. Die Einteilung in drei Wahlbereiche:

Wahlbereich	Samtgemeinde/ Gemeinde	Einwohnerzahl	Abweichung in % vom Durchschnitt
Wahlbereich I	Stadt Wittmund	20.040	7,59 %
Wahlbereich II	SG Esens Gem. Langeoog Gem. Spiekeroog	15.968	-14,27 %
Wahlbereich III	SG Holtriem Gem. Friedeburg	19.870	6,68 %
	Gesamt:	55.878	
	Durchschnitt:	18.626	

Die Aufteilung der Samtgemeinden/Gemeinden in drei Wahlbereiche hätte zur Folge:

1. In den Wahlbereichen I und II besteht bei den Wählerinnen und Wählern überwiegend eine politische Bindung zu den Bewerberinnen und Bewerbern. Im Wahlbereich III ist die politische Bindung der Wählerinnen und Wähler an Bewerberinnen und Bewerber anderer Samtgemeinden/Gemeinden eingeschränkt. Das Verhältnis der Einwohnerzahlen (Samtgemeinde Holtriem: 9.626 / Gemeinde Friedeburg: 10.244) spricht hingegen für eine gerechte Einteilung, die den Grundsatz der Chancengleichheit wahrt.
2. Die durchschnittliche Abweichung der Bevölkerungszahl der Wahlbereiche ist im Vergleich zu den weiteren Optionen bei der Einteilung in drei Wahlbereiche am geringsten.
3. Alle Samtgemeinde- und Gemeindegrenzen können vollständig eingehalten werden.
4. Jede Samtgemeinde/Gemeinde erhält nur einen Stimmzettel. Dies verringert die Fehlerquote beim Versenden der Briefwahlunterlagen.
5. Der organisatorische Aufwand für die Politik und die Verwaltung verringert sich, da nur noch drei Wahlbewerberlisten und drei Stimmzettel zu erstellen sind.
6. Die Parteien müssen nur drei Wahlvorschläge einreichen.
7. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag je Wahlbereich liegt bei 17 (insgesamt 51).

2. Die Einteilung in sechs Wahlbereiche:

Alternative A:

Wahlbereich	Samtgemeinde/ Gemeinde	Einwohnerzahl	Abweichung in % vom Durchschnitt
Wahlbereich I	Gemeinde Friedeburg	10.224	10,00 %
Wahlbereich II	Stadt Wittmund: Hovel, Leerhufe, Wittmund	10.213	9,66 %
Wahlbereich III	Stadt Wittmund: Ardorf, Asel, Berdum, Blerum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Uttel, Willen	9.827	5,52 %
Wahlbereich IV	SG Esens (Stadt Esens) Gem. Langeoog	8.318	-10,68 %
Wahlbereich V	SG Esens (umliegende Gemeinden) Gem. Spiekeroog	7.650	-17,86 %
Wahlbereich VI	SG Holtriem	9.626	3,36 %
	Gesamt:	55.878	
	Durchschnitt:	9.313	

Alternative B:

Wahlbereich	Samtgemeinde/ Gemeinde	Einwohnerzahl	Abweichung in % vom Durchschnitt
Wahlbereich I	Gemeinde Friedeburg	10.224	10,00 %
Wahlbereich II	Stadt Wittmund: Uttel, Willen, Wittmund	10.552	13,30 %
Wahlbereich III	Stadt Wittmund: Ardorf, Asel, Berdum, Blerum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Funnix, Hovel, Leerhufe	9.488	1,88 %
Wahlbereich IV	SG Esens (Stadt Esens) Gem. Langeoog	8.318	-10,68 %
Wahlbereich V	SG Esens (umliegende Gemeinden) Gem. Spiekeroog	7.650	-17,86 %
Wahlbereich VI	SG Holtriem	9.626	3,36 %
	Gesamt:	55.878	
	Durchschnitt:	9.313	

Die Aufteilung der Samtgemeinden/Gemeinden in sechs Wahlbereiche hätte zur Folge:

1. Die Samtgemeinde- und Gemeindegrenzen werden bei der Stadt Wittmund und der Samtgemeinde Esens nicht eingehalten.
2. Der Wahlbereich V überschreitet mit 17,86 % die 15 %-Grenze der durchschnittlichen Abweichungen der Bevölkerungszahl, liegt jedoch noch unter der normierten 25 %-Grenze.

3. Die Stadt Wittmund sowie die Samtgemeinde Esens erhalten jeweils zwei unterschiedliche Stimmzettel. Dies könnte die Fehlerquote beim Versenden der Briefwahlunterlagen erhöhen.
4. Die Parteien müssen sechs Wahlvorschläge einreichen.
5. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag je Wahlbereich beträgt zehn (insgesamt 60).

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja ☐ Nein ☒
 Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 04.09.2025

gez. Börgmann, Wiebke

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: